

**T A G E S O R D N U N G****der Sitzung  
des Verwaltungsrates der BEST AÖR  
- Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung –  
am Mittwoch, den 13. November 2024 um 16.00 Uhr**

- TOP 1)** Verabschiedung der Niederschrift über die Sitzung des  
Verwaltungsrates vom 25. September 2024 – öffentlicher Teil
- TOP 2)** Impressionen Bottrop-putzt-Tag 2024
- TOP 3)** Abfallgebühren für das Jahr 2025  
hier: Neunte Änderung der Abfallgebührensatzung der BEST AÖR für das Gebiet der  
Stadt Bottrop vom 30.11.2016
- TOP 4)** Straßenreinigungs– und Winterdienstgebühren für das Jahr 2025  
hier: Erlass einer Satzung zur 19. Änderung der Satzung über die  
Straßenreinigung in der Stadt Bottrop (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.2003
- TOP 5)** Anfragen und Mitteilungen  
  
- Verwaltungsratstermine 2025



zertifizierter  
Entsorgungsfachbetrieb

**Verwaltungsratsvorsitzender**  
Emilio Pintea  
**Vorstand** Stefan Kaufmann  
(Vorsitzender),  
Dennis Sweers

**Bankverbindung 1**  
Sparkasse Bottrop  
**IBAN** DE15 4245 1220 0000 0275 65  
**BIC** WELADED1BOT

**Bankverbindung 2**  
Vereinte Volksbank eG  
**IBAN** DE97 4246 1435 5404 0569 00  
**BIC** GENODEM1KIH

**Sitz der Anstalt** Bottrop  
**Amtsgericht** Gelsenkirchen HRA 2360  
**Steuer-Nr.** 308/5821/0172  
**USt-ID Nr.** DE224984093

## Beschlussvorlage Verwaltungsrat BEST



öffentlich



nicht-öffentlich

Zuständigkeit:

**Entscheidung**

Datum:

**13.11.2024**

Tagesordnungspunkt

**A 1**

---

### Betreff

Verabschiedung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates vom  
25. September 2024 – öffentlicher Teil

### Beschlussvorschlag

Die Niederschrift wird wie vorgelegt/ mit folgenden Änderungen beschlossen.

### Sachverhalt

Beschluss der Niederschrift gemäß Satzung der BEST AÖR.

gez. Kaufmann

gez. Sweers

Niederschrift  
über die Sitzung des Verwaltungsrates  
der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung / BEST AöR  
am Mittwoch, 25. September 2024, 16:00 Uhr  
im Besprechungsraum der BEST AöR  
- Nr. 04/2024 -

**Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn Pinteä:**

a) die Mitglieder des Verwaltungsrates

1. Herr Göddertz
2. Frau Kohmann
3. Herr M. Kaufmann
4. Frau Sochert
5. Herr Gronau
6. Herr Jungmann
7. Frau Budke
8. Herr Beckers
9. Frau Lange
10. Herr Köllner
11. Herr Stamm
12. Herr Schulz

b) die beratenden Mitglieder des Verwaltungsrates

13. Herr Mersch
14. Frau Bobrzik
15. Herr Hermens

c) von der BEST AöR

16. Herr Hohmann als Schriftführer
17. Herr Kaufmann (Vorstand)
18. Frau Bartu
19. Frau Stähle
20. Herr Grutza
21. Herr Gahlen

d) Gäste

22. Herr Engel (RPA)

## **Öffentliche Sitzung**

Herr Pintea begrüßt die anwesenden Gäste und den Verwaltungsrat.

Die Einladungen zu der Sitzung des Verwaltungsrates sind form- und fristgerecht eingegangen. Er fragt nach möglichen Befangenheitsgründen bzw. Veränderungen der geplanten Tagesordnung. Er gibt den Hinweis, dass keine Anmerkungen / Einwände zu den Tagesordnungspunkten seitens der Beteiligungsverwaltung vorliegen.

### **TOP 1**

#### **Verabschiedung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates vom 26. Juni 2024 – öffentlicher Teil**

Es wird seitens der CDU-Fraktion der Antrag gestellt, die Niederschriften der kommenden Sitzung als Ergebnisprotokoll zu verfassen. Zudem bittet die CDU-Fraktion erneut um frühere Übersendung der Niederschriften.

#### Beschluss:

1. Die Niederschrift wird wie vorgelegt beschlossen.
2. Die Niederschriften werden zukünftig nicht mehr als Wortprotokoll, sondern als reines Ergebnisprotokoll verfasst.

#### Abstimmungsergebnis:

- einstimmig

### **TOP 2**

#### **Anfragen und Mitteilungen**

- Bottrop-putzt-Tag 26.10.2024

Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis.

## Beschlussvorlage Verwaltungsrat BEST



öffentlich



nicht-öffentlich

Zuständigkeit:

**Kenntnisnahme**

Datum:

**13.11.2024**

Tagesordnungspunkt

**A 2**

---

**Betreff**

Impressionen Bottrop-putzt-Tag 2024

gez.

Kaufmann

gez.

Sweers

## Beschlussvorlage Verwaltungsrat BEST

öffentlich  nicht-öffentlich

Zuständigkeit:

**Entscheidung**

Datum:

**13.11.2024**

Tagesordnungspunkt

**A 3**

### Betreff

Abfallgebühren für das Jahr 2025

hier: Neunte Änderung der Abfallgebührensatzung der BEST AöR für das Gebiet der Stadt Bottrop vom 30.11.2016

### Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat beschließt die als Anlage beigefügte 9. Änderung der Abfallgebührensatzung der BEST AöR vom \_\_\_\_\_

### Sachverhalt

#### 1. Kostenentwicklung und Gebührenbedarf Abfallwirtschaft

Im Bereich der Kalkulation der Abfallgebühren zeigen sich die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Abfall nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) seit dem Jahr 2024 und die gestiegenen Personal- und allgemeinen Kosten durch die tariflichen Erhöhungen und Kostensteigerung als deutlich kostenerhöhende Positionen.

Die BEST AöR hat sich für die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert und bei der kalkulatorischen Verzinsung für den einheitlichen Zinssatz entschieden. Die kalkulatorischen Kosten wurden für die Gebührenkalkulation entsprechend ermittelt.

#### CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Abfall nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

Seit 01.01.2024 gilt die Anwendung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auch auf Abfälle, die einer Verbrennung zugeführt werden. Hierbei sind sowohl direkt die Abfälle in die Müllverbrennung einbezogen als auch z.B. Sperrmüll, bei dem zwar wesentliche Teile zur direkten Verwertung aussortiert werden, aber Reste in die Müllverbrennung gelangen. Der Preis lag in 2024 bei 45 EUR pro Tonne emittiertem CO<sub>2</sub> in 2025 wird er bei 55 EUR pro Tonne emittiertem CO<sub>2</sub> liegen. Bei der Umrechnung auf die finanzielle Belastung für Restmüll wird der nur der fossile brennbare Anteil zur Anwendung gebracht. Zusätzlich ergibt sich für die Verbrennung ein weiterer Betrag, weil in

der Müllverbrennung zur Aufrechterhaltung eines stabilen Betriebes auch Erdgas zur Stützfeuerung und zum Anfahren der Kessel verwendet wird. Konkret ergibt sich für das Jahr 2024 eine finanzielle Zusatzbelastung für den Restmüll von ca. 650 TEUR. Mit dem Anstieg des CO<sub>2</sub>-Preises in 2025 werden bei der angenommenen Restmüllmenge ein Beitrag nach BEHG von 790 TEUR erwartet, ein Betrag, der in der Gebührenkalkulation berücksichtigt ist. Dies bedeutet, dass ca. 5 % des verbleibenden Gebührenvolumens, das durch die Abfallgebühren für Restmüllgefäße gedeckt werden muss, aus dem Beitrag nach BEHG verursacht ist – Tendenz steigend für die nächsten Jahre.

Ab 2026 werden die Emissionszertifikate nicht mehr zu einem festen Preis verkauft, sondern versteigert. Bis 2026 soll ein Preiskorridor von 55 bis 65 Euro pro Mg CO<sub>2</sub> gelten, ab 2027 soll sich der CO<sub>2</sub>-Preis dann ganz frei an einem europäischen Handelsmarkt für Emissionszertifikate bilden. Es werden deutlich steigende Preise für die darauffolgenden Jahre prognostiziert, bis 2030 werden Preise bis zu 300 EUR erwartet. Die tatsächliche Entwicklung bleibt jedoch abzuwarten.

In der Betriebsabrechnung ist die Entwicklung des gebührenrelevanten Geschäftsbereiches Abfallwirtschaft dargestellt. Die Sparte Abfallwirtschaft gliedert sich in die Bereiche Restmüll, sonstige Fraktionen, Biotonne, PPK, Recyclinghof und Containerdienst. Die Ergebnisse der einzelnen Sparten 2021-2023 sowie des ersten Halbjahres 2024 wurden betriebswirtschaftlich analysiert und daraus eine Prognose erstellt. Auf dieser Basis wurde die Gebührenbedarfskalkulation für die graue und braune Tonne unter Berücksichtigung der Erlöse aus den anderen Bereichen erstellt.

Gegenüber dem Vorjahr weist die Kalkulation einen um 3,0 % höheren Gebührenbedarf für den Restabfall aus. Aufgrund stetig steigender Anforderungen wurde der Personalbedarf leicht angehoben. Im Jahr 2025 stehen erneut Tarifverhandlungen an, die Forderung der Gewerkschaft wurden öffentlich kommuniziert. In der Kalkulation wurde eine tarifliche Steigerung von 5,5 % für den Personalaufwand berücksichtigt.

	<b>BAB Abfallwirtschaft 2023</b>	<b>Prognose Abfallwirtschaft 2024</b>	<b>Prognose Abfallwirtschaft 2025</b>
Personalaufwand	6.597 T€	7.369 T€	7.881 T€
Verbrennungskosten MHKW	2.257 T€	2.761 T€	3.206 T€
Entsorgungskosten sonstige	2.594 T€	2.251 T€	1.981 T€
Materialaufwand / Fremdleistung	1.220 T€	1.321 T€	1.316 T€
Fahrzeugkosten	1.505 T€	1.543 T€	1.517 T€
<b>Direkte Kosten</b>	<b>14.173 T€</b>	<b>15.245 T€</b>	<b>15.901 T€</b>

Sonstiger betrieblicher Aufwand	763 T€	681 T€	787 T€
kalkulatorische Kosten	1.457 T€	1.402 T€	1.457 T€
Zinsen Deponienachsorge	20 T€	0 T€	0 T€
Umlage Gemeinkosten	2.777 T€	2.624 T€	2.809 T€
<b>Summe Kosten</b>	<b>19.190 T€</b>	<b>19.953 T€</b>	<b>20.954 T€</b>
Erlöse ohne Abfallgebühren	3.174 T€	3.956 T€	4.494 T€
Bioabfall	1.851 T€	1.860 T€	1.876 T€
Erträge	623 T€	20 T€	83 T€
Leistungen für BgA	627 T€	600 T€	650 T€
<b>Gebührenbedarf Bürger vor Gewinn- / Verlustvortrag</b>	<b>12.915 T€</b>	<b>13.517 T€</b>	<b>15.185 T€</b>
Ausgleich Vorjahre KAG	0 €	174 T€	600 T€
<b>Gebührenergebnis/-bedarf Bürger</b>	<b>11.638 T€</b>	<b>13.343 T€</b>	<b>14.585 T€</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>1.277 T€</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>

Tab.1: Ermittlung Gebührenbedarf Abfallwirtschaft

Als inflationäre Steigerung wurde bei den Sachkosten 2,5 % angesetzt. Trotz wieder gesunkener Energie- und Treibstoffkosten sind die Preiserhöhungen bei Ersatz- und Verschleißteilen weiterhin hoch.

Die Erlöse des Containerdienstes wurden mit der nötigen Vorsicht kalkuliert, da hier eine massive Abhängigkeit von den Aufträgen der Stadt Bottrop vorliegt und nicht abzuschätzen ist, welche Investitionsmaßnahmen im Tiefbau in 2025 durchgeführt werden.

Die Biotonne wird zu ca. 70 % über die Restmüllgebühr finanziert. Die höhere Kostendeckung durch die Gebühr ist möglich, da die Verwertung seit 2024 über die GVB GmbH zu deutlich günstigeren Konditionen erfolgt. Der Gesetzgeber lässt es im Kreislaufwirtschaftsgesetz zu, um Anreize zu schaffen, das ein Teil über die Restmüllgebühr finanziert werden kann. Mit den vorgeschlagenen Beträgen ist Bottrop immer noch eine der Städte mit einer günstigen Gebühr für die Bioabfalltonne, speziell unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Bottrop eine der wenigen Städte ist, die über 9 Monate pro Jahr eine wöchentliche Abfuhr anbietet.

Die leichte Erhöhung der Erlöse aus der Bioabfallgebühr ist bei gleichbleibend spezifischer Gebühr auf die prognostizierte Erhöhung des Behältervolumens zurückzuführen.

Im Bereich PPK sind seit Anfang 2024 die spezifischen Erlöse bei der Vermarktung wieder deutlich angestiegen. Allerdings werden zum Jahr 2025 wieder sinkende Erlöse prognostiziert. Die erfassten Mengen hier sind weiter rückläufig. Eine Vereinbarung mit den Dualen Systemen zur Mitbenutzung der Blauen Tonne für den Zeitraum 2024 bis 2026 konnte noch nicht abgeschlossen werden. Die bisherigen Angebote der BEST wurden abgelehnt. Eine aktuell durchgeführte Analyse in Bottrop ergibt auch einen deutlichen höheren Anteil der Verpackungen in den Blauen Tonnen. Dies wird auch konsequent geltend gemacht. Das Entgelt zur Mitbenutzung entlastet die Gebühren.

Im Betriebsergebnis der Sparte Abfallwirtschaft wurde für das Jahr 2023 gebührenrechtlich eine deutliche Überdeckung ausgewiesen. Der Betrag wird den Gebührenzahlern über die Position Ausgleich Vorjahre KAG gemäß den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes wieder zurückgegeben. Der für die Gebühren 2025 vorgesehene gebührenmindernde Betrag beträgt 599 TEUR.

## **2. Prognose der Behältervolumina**

### **2.1 Entwicklung der Bioabfallgefäße**

Volumen und Anzahl der Bioabfallgefäße waren seit der Einführung der Bioabfallbehälter, trotz höherer Gebühren, immer steigend. Der Rückgang in 2022 ist auf die Herausnahme der Behälter aus den Kleingartenanlagen zurückzuführen. In 2025 gehen wir durch die stabile Gebühr von keiner größeren Änderung sowohl bei der Anzahl als auch beim Volumen aus.

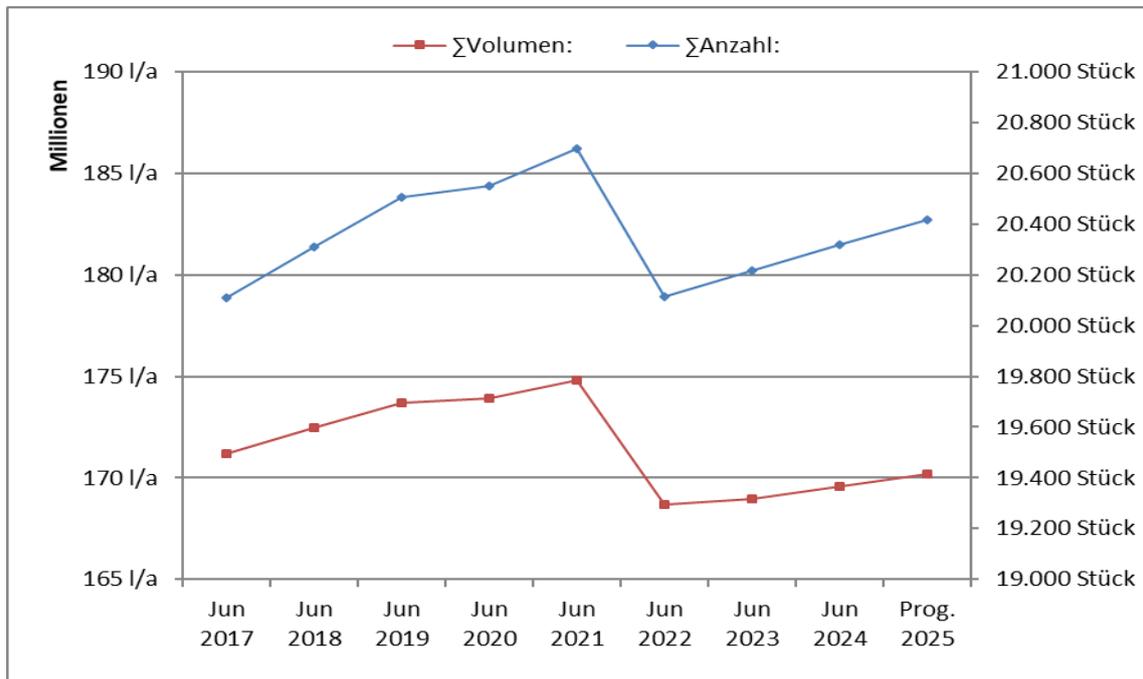


Diagramm1: Entwicklung der Tonnenvolumina und Tonnenanzahl - Biomüll

## 2.2 Entwicklung der Restmüllgefäße

Die Prognose der Behältervolumina für Restabfall muss weiterhin sehr genau zu beobachtet werden. Die aufgestellten Behältervolumina bilden die Grundlage für die Berechnung der Restabfallgebühren. Selbst bei stagnierenden Kosten führt abnehmendes, dem Bürger zur Verfügung gestelltes, Behältervolumen zu steigenden Restabfallgebühren. Der seit Jahren zu beobachtenden Trend zu angepassten Behältervolumina in Privathaushalten spiegelt sich in der stetig steigenden Behälterzahl bei den 60l-Behältern wieder.

Die weiteren Zweiradgefäße, die einen Einfluss auf das Gesamtvolumen haben, sind sowohl der Anzahl als auch dem Volumen nach, ständig sinkend. Der Umstieg auf kleinere Gefäße ist möglich, da in vielen Haushalten entsprechende Leervolumina für unvorhergesehenen Abfallanfall immer noch vorgehalten werden. Diese Aussage spiegelt sich auch in Ergebnissen des VKU-Benchmarks wieder, da die in Bottrop in den Haushalten vorhandenen Volumina deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegen.

Vierradgefäße mit einem Restmüllvolumen von 1,1 m<sup>3</sup> werden sehr häufig von Gewerbetreibenden genutzt. Nach einem relativ stabilen Niveau in den letzten beiden Jahren wird der Bestand auf Grund der wirtschaftlichen Situation leicht sinken. Der Vorstand geht davon aus, dass die Zahl der Gewerbetonnen in 2024 stabil bleibt.

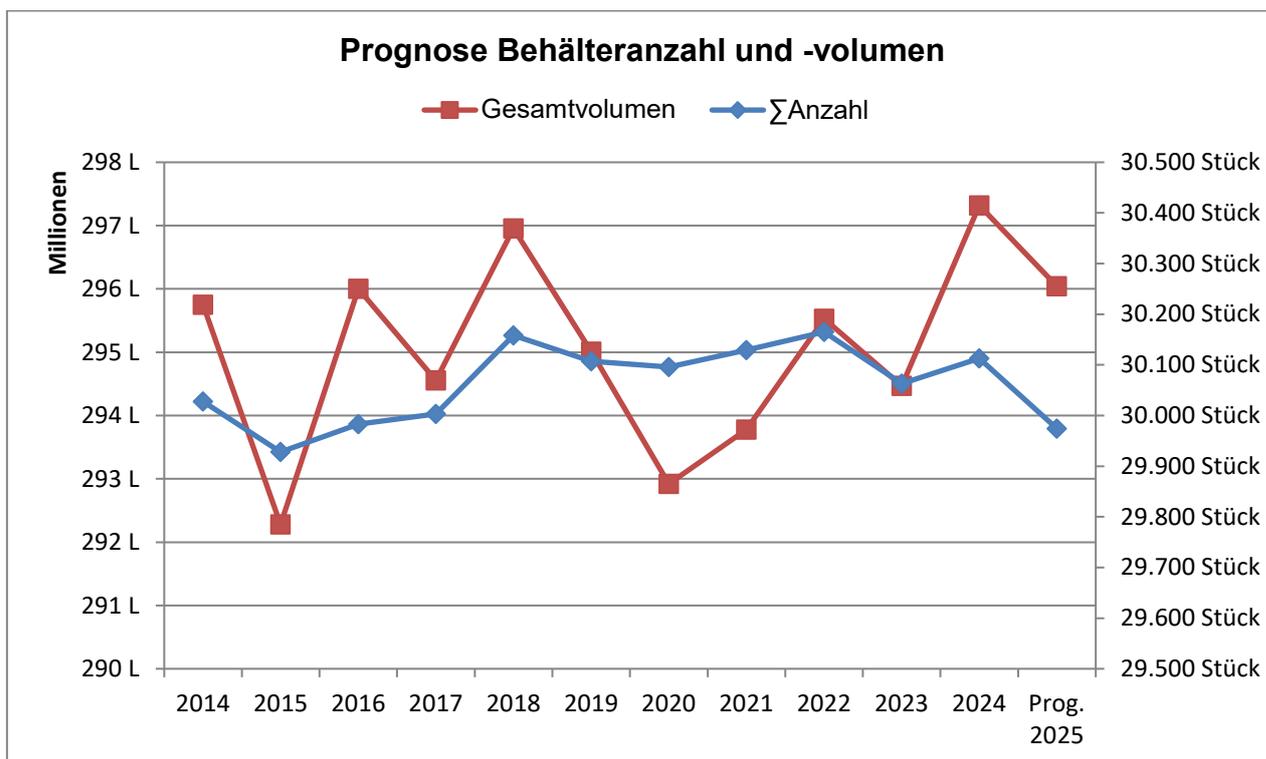


Diagramm2: Entwicklung der Tonnenvolumina und Tonnenanzahl - Restmüll

### 3. Prognose der Gebühren

#### 3.1 Prognose der Bioabfallgebühr

Bioabfälle sind unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes spätestens seit dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln. Im ökologischen Abfallwirtschaftsplan des Landes wird eine hochwertige Verwertung von Bioabfall gefordert, die nur mit entsprechenden Vergärungsanlagen zu gewährleisten ist. Gegenüber der herkömmlichen Mietenkompostierung bedeutet dies, wegen der aufwendigeren Technik, Mehrkosten, die umgelegt werden müssen.

Ein Steuerungsinstrument für die getrennte Bioabfallsammlung ist die Gebührengestaltung. Die Schaffung von wirksamen Anreizen zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung bei der Gebührenbemessung ist im Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen bereits vorgesehen (§ 9 Abs. 2 LAbfG). Ca. 70 % der Kosten für die Bioabfallsammlung und –verwertung werden direkt über die Bioabfallgebühr umgelegt. Damit ist nach Auffassung des Vorstands gewährleistet, dass weiterhin eine möglichst umfassende Getrenntsammlung in entsprechender Qualität im Stadtgebiet erfolgt. Der Vorschlag des Vorstands für 2025 sieht unveränderte Bioabfallgebühren vor.

	Leerungen/ Jahr	Prog. 2025	Prog. 2025	Gefäßgebühr 2025		proz Steigerung
		Anzahl/ MGB	Abfuhrvolumen in Liter je Jahr	Gefäßgebühr	Prognose Gebühren- einnahme	
<b>60-240 l</b>						
120	45	9.324 Stück	50.349.600 l/a	70,48 €	657.156 €	0,0%
240	45	11.095 Stück	119.826.000 l/a	109,83 €	1.218.564 €	0,0%
$\Sigma$ Anzahl:			20.419 Stück			
$\Sigma$ Volumen:		<b>20.419 Stück</b>	<b>170.175.600 l/a</b>		1.875.719 €	

Tab.2: Prognose Gefäßgebühr Bioabfall

### 3.2 Prognose der Restabfallgebühr

Die Kostensituation und der daraus resultierende steigende Gebührenbedarf wurden ausführlich erläutert. Das Bewusstsein für die Abfalltrennung stagniert seit einigen Jahren. Die Kalkulation ergibt einen Gebührenbedarf von 14.585 T€, der sich auf die einzelnen Gebühren wie folgt verteilt:

Restmüll	Bisherige Gebühr	Prognose 2025 Anzahl Behälter	Prognose 2025 Volumen	Prognose 2025 Gebühr
60-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	150,62 €	6.767 Stück	21.113.040 l/a	155,11 €
120-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	301,24 €	12.371 Stück	77.195.040 l/a	310,22 €
240-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	602,49 €	9.449 Stück	117.923.520 l/a	620,44 €
770-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	1.932,98 €	96 Stück	3.843.840 l/a	1.990,57 €
1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	2.761,39 €	618 Stück	35.349.600 l/a	2.843,67 €
4.500-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	11.269,61 €	7 Stück	1.638.000 l/a	11.633,20 €
70-L-Abfallsack (Gebühr je Sack)	3,40 €			3,50 €

Tab.3: Prognose Gefäßgebühr Restabfall

Der Übersichtlichkeit geschuldet werden in Tab.3 die Standardgefäße mit wöchentlicher Leerung, die beim Privatbürger **überwiegend aufgestellt und entscheidend für die Höhe der**

**Restabfallgebühren sind, dargestellt. Sämtliche weiteren Möglichkeiten und die Gebühren für die Gewerbetonnen sind der Anlage 1 zu entnehmen.**

Mit den Einnahmen aus den Gebühren lässt sich die im KAG geforderte kostendeckende Verrechnung nachweisen.

**Der Vorstand empfiehlt dem Verwaltungsrat, die Gebühren 2025 für die Bio- und Restabfallbehälter entsprechend der in der Tabelle 2 und der Anlage 1 aufgeführten Beträge anzupassen, die Sperrmüllabfuhr und –annahme sowie die Papiertonne für die vierwöchentliche Abfuhr gegenüber dem laufenden Jahr unverändert zu lassen.**

### 3.3 Pauschalgebühren im Containerdienst

Die oben ausgeführte Situation bezüglich der Kostensteigerungen insbesondere im Personalaufwand und bei den Betriebskosten ist auch im Bereich des Containerdienstes anzutreffen. Bei den Entsorgungskosten der einzelnen Abfallfraktionen sind teilweise moderate Erhöhungen zu berücksichtigen. Für einige Abfallarten wie Restmüll, Sperrmüll, Altholz oder Baumischabfall, die ganz oder teilweise nach Sortierung und Aufbereitung (bei Drittunternehmen) in der Müllverbrennung verbrannt werden, ist ebenfalls ein CO<sub>2</sub>-Preis anteilig zu berücksichtigen. Mit Optimierungsansätzen bei der Disposition der Aufträge verbessert sich die Kosteneffizienz, sodass für 2025 bei einigen Leistungen die Gebühren stabil gehalten werden können, bei einigen nur geringfügige Gebührenänderungen gibt. Die Gebühren im Containerdienst gerade bei den kleinen Behältern (1,5 und 2,5 m<sup>3</sup>) sind vor allem auf die Zielgruppe der privaten Haushalte ausgerichtet und sollen mit der attraktiven Gestaltung auch wilden Müllablagerungen entgegenwirken.

a) Der Vorschlag zur Anpassung der Transportgebühren (Änderungen fett markiert) lautet:

Für den Transport zur und von der Anfallstelle innerhalb der Stadt Bottrop beträgt die Gebühr bei einmaliger Anlieferung und Abholung:

mit einem Absetzkipper	<b>105,00 €/h,</b>
mit einem Abrollkipper	<b>112,00 €/h,</b>
Anhänger zusätzlich (bei Transport im Zug)	<b>20,00 €/h.</b>

b) Für bestimmte Abfallfraktion bietet die BEST Containergestellung, Abholung und Entsorgung des Abfalls zu einer pauschalen Gebühr an. Der Vorschlag zur Anpassung der Pauschalgebühren im Containerdienst lautet:

		<b>2025</b> <b>€</b>
<b>Restmüll/ Gemischte Siedlungsabfälle</b>	1,5 m <sup>3</sup>	<b>131,00</b>
	2,5 m <sup>3</sup>	<b>158,00</b>
	5,5m <sup>3</sup>	<b>252,00</b>
	7,0m <sup>3</sup>	<b>294,00</b>
	10,0m <sup>3</sup>	<b>357,00</b>
<b>Sperrmüll</b>	1,5 m <sup>3</sup>	<b>147,00</b>
	2,5 m <sup>3</sup>	<b>173,00</b>
	5,5m <sup>3</sup>	<b>294,00</b>
	7,0m <sup>3</sup>	<b>347,00</b>
	10,0m <sup>3</sup>	<b>415,00</b>
<b>Altholz (AI bis AIII)</b>	1,5 m <sup>3</sup>	<b>nicht erhältlich</b>
	2,5 m <sup>3</sup>	<b>104,00</b>
	5,5m <sup>3</sup>	<b>137,00</b>
	7,0m <sup>3</sup>	<b>147,00</b>
	10,0m <sup>3</sup>	<b>163,00</b>
<b>Grünabfälle (Stammholz Ø &lt; 20 cm)</b>	1,5 m <sup>3</sup>	<b>113,00</b>
	2,5 m <sup>3</sup>	<b>123,00</b>
	5,5m <sup>3</sup>	<b>174,00</b>
	7,0m <sup>3</sup>	<b>195,00</b>
	10,0m <sup>3</sup>	<b>256,00</b>
<b>Boden und Steine</b>	1,5 m <sup>3</sup>	<b>152,00</b>
	5,5m <sup>3</sup>	Gebühr nach § 9 (1)
	7,0m <sup>3</sup>	Gebühr nach § 9 (1)
<b>Bauschutt</b>	1,5 m <sup>3</sup>	<b>126,00</b>
	2,5 m <sup>3</sup>	<b>142,00</b>
	5,5m <sup>3</sup>	<b>242,00</b>
	7,0m <sup>3</sup>	<b>268,00</b>
<b>Baumischabfälle</b>	1,5 m <sup>3</sup>	<b>184,00</b>
	2,5 m <sup>3</sup>	<b>205,00</b>
	5,5m <sup>3</sup>	Gebühr nach § 9 (1)
	7,0m <sup>3</sup>	Gebühr nach § 9 (1)
	10,0m <sup>3</sup>	Gebühr nach § 9 (1)

Tab.4: Vorschlag Anpassung Pauschalgebühren Containerdienst 2025

**Der Vorstand empfiehlt dem Verwaltungsrat, die Pauschalgebühren im Containerdienst in 2025 entsprechend der in Tabelle 4 aufgeführten Beträge anzupassen.**

### **Recyclinghofgebühren**

Bei den Recyclinghofgebühren sind Vorhaltekosten für die Einrichtung und den Betrieb der Recyclinghöfe einschließlich Umschlag und Transport der einzelnen Abfälle zur Entsorgung berücksichtigt.

Auch hier gelten die schon genannten Kostenveränderungen bei Personal- und Betriebsaufwand sowie bei der Entsorgung der einzelnen Abfallmengen, die teilweise weitergegeben werden müssen. Etliche Gebühren können stabil gehalten werden, einige werden moderat angepasst. Die einzelnen Gebühren sind, der besseren Übersicht wegen, der Änderungssatzung zu entnehmen.

**Der Vorstand empfiehlt dem Verwaltungsrat, den Recyclinghofgebührenanpassungen in 2025 zuzustimmen.**

gez.  
Kaufmann

gez.  
Sweers

Anlage 1: Tabelle Restmüllgebühren 2025

	Leerungen/ Jahr	Gebühr 2024	Prognose 2025	Prognose 2025	Gefäßgebühr 2025	
		Gefäßgebühr	Anzahl/ MGB	Abfuhrvolumen in Liter je Jahr	Gefäßgebühr	Prognose Gebühren- einnahme
60	52	150,62 €	6.767 Stück	21.113.040 l/a	155,11 €	1.049.625 €
120	52	301,24 €	12.371 Stück	77.195.040 l/a	310,22 €	3.837.716 €
240	52	602,49 €	9.449 Stück	117.923.520 l/a	620,44 €	5.862.514 €
<b>Σ<sub>60-240 l</sub>:</b>			<b>28.587 Stück</b>	<b>216.231.600 l/a</b>		
<b>770</b>						
BEST-Gefäße	52	1.932,98 €	96 Stück	3.843.840 l/a	1.990,57 €	191.095 €
kundeneigene	52	1.892,98 €	7 Stück	280.280 l/a	1.950,57 €	13.654 €
BEST- Gewerbe	52	1.848,51 €	12 Stück	480.480 l/a	1.903,97 €	22.848 €
Best/14d/770l	26	966,49 €	13 Stück	260.260 l/a	995,29 €	12.939 €
kundeneigene/14täg.	26		1 Stück	20.020 l/a		
BEST- Gewerbe	26	924,26 €	5 Stück	100.100 l/a	951,98 €	4.760 €
Best/2* wöchentl.	104	3.865,95 €	1 Stück	80.080 l/a	3.981,14 €	3.981 €
auf Abruf Gew.	20	35,55 €	1 Stück	15.400 l/a	36,61 €	37 €
<b>Σ<sub>770 l</sub>:</b>			<b>136 Stück</b>	<b>5.065.060 l/a</b>		
<b>1100</b>						
<b>wöchentlich</b>						
BEST-Gefäße	52	2.761,39 €	618 Stück	35.349.600 l/a	2.843,67 €	1.757.389 €
kundeneigene	52	2.721,39 €	237 Stück	13.556.400 l/a	2.803,67 €	664.470 €
BEST-Gewerbe	52	2.400,67 €	88 Stück	5.033.600 l/a	2.472,69 €	217.597 €
eigen-Gewerbe	52	2.360,67 €	9 Stück	514.800 l/a	2.432,69 €	21.894 €
auf Rechnung	52	2.400,67 €	29 Stück	1.658.800 l/a	2.472,69 €	71.708 €
auf Rechnung/VS	52	2.400,67 €		0 l/a	2.472,69 €	0 €
<b>Σ:</b>			<b>981 Stück</b>	<b>56.113.200 l/a</b>		
<b>14-tägig</b>						
BEST-Gefäße	26	1.380,70 €	35 Stück	1.001.000 l/a	1.421,84 €	49.764 €
kundeneigene	26	1.360,70 €	24 Stück	686.400 l/a	1.401,84 €	33.644 €
BEST-Gewerbe	26	1.200,33 €	25 Stück	715.000 l/a	1.236,34 €	30.909 €
eigene/Gewerbe	26	1.180,33 €	4 Stück	114.400 l/a	1.216,34 €	4.865 €
auf Rechnung	26	1.200,33 €	4 Stück	114.400 l/a	1.236,34 €	4.945 €
<b>Σ:</b>			<b>92 Stück</b>	<b>2.516.800 l/a</b>		
<b>2xwöchentlich</b>						
BEST-Gefäße	104	5.522,79 €	27 Stück	3.088.800 l/a	5.687,34 €	153.558 €
kundeneigene	104	5.442,79 €	29 Stück	3.317.600 l/a	5.607,34 €	162.613 €
BEST-Gewerbe	104	4.801,34 €	6 Stück	686.400 l/a	4.945,38 €	29.672 €
<b>Σ:</b>			<b>62 Stück</b>	<b>7.092.800 l/a</b>		
<b>monatlich</b>						
BEST-Gefäße	12	637,24 €	4 Stück	52.800 l/a	656,23 €	2.625 €
kundeneigene	12	637,24 €	2 Stück	26.400 l/a	656,23 €	1.312 €
<b>Σ:</b>			<b>6 Stück</b>	<b>79.200 l/a</b>		

<b>auf Abruf</b>						
BEST-Gewerbe	20					
Gew. Auf Rech.	20	46,17 €	62 Stück	1.364.000 l/a	47,55 €	58.964 €
$\Sigma$ :			<b>62 Stück</b>	<b>1.364.000 l/a</b>		
$\Sigma$ 1.100 l:			<b>1.203 Stück</b>	<b>67.166.000 l/a</b>		
<b>2500</b>						
BEST-Gefäße	52	6.275,90 €		0 l/a	6.462,89 €	0 €
BEST-Gewerbe	52	5.456,07 €	5 Stück	650.000 l/a	5.619,75 €	28.099 €
BEST-Gefäße	26	3.137,95 €		0 l/a	3.231,45 €	0 €
BEST-Gewerbe	26	2.728,03 €	2 Stück	130.000 l/a	2.809,87 €	5.620 €
BEST-Gefäße	104	12.551,79 €	1 Stück	260.000 l/a	12.925,78 €	12.926 €
BEST-Gew.a.Abruf	20	104,92 €	7 Stück	350.000 l/a	108,07 €	15.130 €
$\Sigma$ 2.500 l:			<b>15 Stück</b>	<b>1.390.000 l/a</b>		
<b>4500</b>						
BEST-Gefäße	52	11.296,61 €	7 Stück	1.638.000 l/a	11.633,20 €	81.432 €
BEST-Gewerbe	52	9.820,91 €	4 Stück	936.000 l/a	10.115,53 €	40.462 €
BEST-Gewerbe	26	4.910,45 €		0 l/a	5.057,77 €	0 €
BEST-Gefäße	104	22.593,23 €	2 Stück	936.000 l/a	23.266,41 €	46.533 €
BEST-Gew.a.Abruf	20	188,86 €	9 Stück	810.000 l/a	194,53 €	35.015 €
$\Sigma$ 4.500 l:			<b>22 Stück</b>	<b>4.320.000 l/a</b>		
<b>2000</b>						
BEST-U-Flur	26		3 Stück	702.000 l/a	2.585,16 €	7.755 €
<b>3000</b>						
BEST-U-Flur	26	3.765,54 €	6 Stück	1.404.000 l/a	3.877,73 €	23.266 €
<b>5000</b>						
BEST-U-Flur	26	6.275,90 €	2 Stück	468.000 l/a	6.462,89 €	12.926 €
$\Sigma$ BEST-U-Flur:			<b>11 Stück</b>	<b>1.248.000 l/a</b>		
$\Sigma$ gesamt:			<b>29.963 Stück</b>	<b>296.044.660 l/a</b>		<b>14.575.238 €</b>

gez. Kaufmann

gez. Sweers

**Satzung vom \_\_\_\_\_ zur neunten Änderung der Abfallgebührensatzung der BEST AöR für das Gebiet der Stadt Bottrop vom 30.11.2016**

Der Verwaltungsrat der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung (BEST) - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat in seiner Sitzung am 13.11.2024 aufgrund

der §§ 4, 7, 8, 9, 41 Abs. 1 und 76 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. 490), in Kraft getreten am 26.04.2022 in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, des §§ 2, 3, 5 Abs. 1- 5, 5 Abs. 7, 5 Abs. 9-11, 9 Abs. 1, 2 und 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG-) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV.NRW.S. 136) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6, 8 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712 / SGV NW 610) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, aufgrund des § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung "Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bottrop vom 27.06.2000 in der Fassung vom 13.12.2007 und des § 18 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR für das Stadtgebiet Bottrop vom 19.12.2005 in der jeweils aktuellen Fassung,

folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren und Festsetzung der Abfallgebührentarife der BEST AöR im Stadtgebiet in der Stadt Bottrop beschlossen:

**Artikel 1**

§ 5 „**Gebühren für Restmüll**“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die **Gebühren** für Abfälle aus Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen bei regelmäßiger Behälterabfuhr für Restmüll betragen für einen

Buchstabe	Behälter/System	EURO
		<b>Jahresgebühr</b>
a	60-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>155,11</b>
b	120-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>310,22</b>
c	240-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>620,44</b>
d	770-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>1.990,57</b>
e	770-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	<b>1.950,57</b>
f	770-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	<b>995,29</b>
g	770-L-Behälter bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr	<b>3.981,14</b>
h	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>2.843,67</b>
i	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	<b>2.803,67</b>
j	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr auf Rechnung	<b>2.472,69</b>

k	1.100-L-Behälter bei wöchentlich	<b>2.472,69</b>
	einmaliger Abfuhr auf Rechnung/ VS	
l	1.100-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	<b>1.421,84</b>
m	1.100-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	<b>1.401,84</b>
n	1.100-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr auf Rechnung	<b>1.236,34</b>
o	1.100-L-Behälter bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr	<b>5.687,34</b>
p	1.100-L-Behälter bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	<b>5.607,34</b>
q	1.100-L-Behälter bei monatlich einmaliger Abfuhr	<b>656,23</b>
r	1.100-L-Behälter bei monatlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	<b>656,23</b>
s	2.500 L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>6.462,89</b>
t	2.500-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	<b>3.231,45</b>
u	2.500 L-Behälter bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr	<b>12.925,78</b>
v	4.500-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>11.633,20</b>
w	4.500-L-Behälter bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr	<b>23.266,41</b>
x	3.000-L-U-Flur bei 14-tägiger einmaliger Abfuhr	<b>3.877,73</b>
y	5.000-L-U-Flur bei 14-tägiger einmaliger Abfuhr	<b>6.462,89</b>
		<b>Gebühr jeweils pro Stück/ auf Abruf</b>
z	70-L-Abfallsack (Gebühr je Sack)	<b>3,50</b>
ß	3.000-L-Unterflurbehälter auf Abruf	<b>149,14</b>
ä	5.000-L-Unterflurbehälter auf Abruf	<b>248,57</b>

- (2) Die **Gebühren** für die Behälter im Falle des Nachweises gem. § 8 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung, dass auf einem Grundstück nur Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, betragen:

		<b>Jahresgebühr</b>
a	770-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>1.903,97</b>
b	770-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	<b>951,98</b>
c	770-L-Behälter auf Abruf	<b>36,62</b>
d	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>2.472,69</b>
e	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	<b>2.432,69</b>
f	1.100-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	<b>1.236,34</b>
g	1.100-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	<b>1.216,34</b>
h	1.100-L-Behälter bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr	<b>4.945,38</b>
i	1.100-L-Behälter auf Abruf auf Rechnung	<b>46,78</b>
j	2.500 L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>5.619,75</b>
k	2.500 L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	<b>2.809,87</b>

		<b>Gebühr jeweils auf Abruf</b>
I	2.500 L-Behälter auf Abruf	<b>108,07</b>
		<b>Jahresgebühr</b>

m	4.500-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>10.115,53</b>
n	4.500-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	<b>5.057,77</b>
		<b>Gebühr jeweils auf Abruf</b>
o	4.500-L-Behälter auf Abruf	<b>194,53</b>

- (3) Die Gebühren zu Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a bis ü, mit Ausnahme von z, und zu Abs. 2 a bis o steigen oder verringern sich bei wöchentlich mehrfacher bzw. geringerer Abfuhr linear bezogen auf 52 Abfuhren pro Jahr.
- (4) Bei Einführung neuer Gefäßsysteme zu Abs. 1 werden ein Literatz von **2,59 €** und neuer Gefäßsysteme zu Abs. 2 ein Literatz von **2,39 €** zu Grunde gelegt.
- (5) Soweit alle auf dem Grundstück anfallenden Abfälle gemäß § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR kompostiert werden, wird ein Abschlag von 0,10 EURO je Liter Restmüllvolumen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 a – ü dieser Satzung gewährt.

## Artikel 2

§ 7 Abs. 1 „Gebühren für Bioabfall“ erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme der Bioabfallabfuhr gemäß § 8 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR wird für ein 120 l – Gefäß eine Jahresgebühr von **70,48 €**, für ein 240 l – Gefäß eine Jahresgebühr von **109,83 €**, für einen 2000-L-Unterflurbehälter eine Jahresgebühr **1.174,77 €**, für ein 3.000-L-Unterflurbehälter eine Jahresgebühr von **1.762,16 €** pro Bioabfallbehälter erhoben.

## Artikel 3

§ 8 Abs. 1 „Gebühren für Zusatzleistungen“ erhält folgende Fassung:

- (1) Werden bei der Abfuhr der Behälter Mehrleistungen gemäß § 10 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR (Vollservice = Bereitstellungsservice) erbracht, so wird für jede dieser Leistungen ein Zuschlag pro Abfuhr erhoben. Die Gebühren für Mehrleistungen je Behälter ergeben sich in Abhängigkeit von der Entfernung. Rampen oberhalb der Barrierefreiheit werden zusätzlich berechnet.

Entfernung in Meter	2 – Rad-Gefäße	4 – Rad-Gefäße
0 m – 10 m	<b>1,42 €</b>	---
>10 m – 30 m	<b>1,88 €</b>	<b>3,75 €</b>
>30 m – 50 m	<b>2,34 €</b>	<b>4,68 €</b>
>50 m – 100 m	<b>3,75 €</b>	<b>7,36 €</b>
>100 m	nur auf gesondertes Angebot	nur auf gesondertes Angebot
Rampen > 6 % zusätzlich	<b>1,35 €</b>	<b>3,34 €</b>
Treppen	nach Aufwand	nach Aufwand

## Artikel 4

§ 9 „Gebühren für Sonderabfuhr“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für Sonderabfuhr nach § 11 Abs. 1 und Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand und den mit dieser Leistung in Zusammenhang stehenden Kosten. Abfuhr nach § 11 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung werden zweimal im Jahr bis zu einer Menge von je drei Kubikmetern pro Haushalt kostenfrei angeboten. Darüber hinaus fallen pro Kubikmeter Gebühren in Höhe von 30,- € an."
- (2) Die Gebühr für Behältergestellungen nach § 8 Abfallwirtschaftssatzung bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand und den mit dieser Leistung in Zusammenhang stehenden Kosten. Für den Transport zur und von der Anfallstelle innerhalb der Stadt Bottrop beträgt die Gebühr bei Anlieferung und Abholung:

mit einem Absetzkipper	105,00 €/h
mit einem Abrollkipper	112,00 €/h
Anhänger zusätzlich (bei Transport im Zug)	20,00 €/h

Für die Abfuhr von Abfällen gemäß § 8 Abs. 2 Abschnitt I i) -k), Abschnitt II e-g), Abschnitt III g)-i) der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR in der jeweils gültigen Fassung wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus nachfolgender Auflistung:

		2025 €
<b>Restmüll/ Gemischte Siedlungsabfälle</b>	1,5 m <sup>3</sup>	<b>131,00</b>
	2,5 m <sup>3</sup>	<b>158,00</b>
	5,5m <sup>3</sup>	<b>252,00</b>
	7,0m <sup>3</sup>	<b>294,00</b>
	10,0m <sup>3</sup>	<b>357,00</b>
<b>Sperrmüll</b>	1,5 m <sup>3</sup>	<b>147,00</b>
	2,5 m <sup>3</sup>	<b>173,00</b>
	5,5m <sup>3</sup>	<b>294,00</b>
	7,0m <sup>3</sup>	<b>347,00</b>
	10,0m <sup>3</sup>	<b>415,00</b>
<b>Altholz (AI bis AIII)</b>	1,5 m <sup>3</sup>	<b>nicht erhältlich</b>
	2,5 m <sup>3</sup>	<b>104,00</b>
	5,5m <sup>3</sup>	<b>137,00</b>
	7,0m <sup>3</sup>	<b>147,00</b>
	10,0m <sup>3</sup>	<b>163,00</b>
<b>Grünabfälle (Stammholz Ø &lt; 20 cm)</b>	1,5 m <sup>3</sup>	<b>113,00</b>
	2,5 m <sup>3</sup>	<b>123,00</b>
	5,5m <sup>3</sup>	<b>174,00</b>
	7,0m <sup>3</sup>	<b>195,00</b>

	10,0m <sup>3</sup>	<b>256,00</b>
<b>Boden und Steine</b>	1,5 m <sup>3</sup>	<b>152,00</b>
	5,5m <sup>3</sup>	Gebühr nach § 9 (1)
	7,0m <sup>3</sup>	Gebühr nach § 9 (1)
<b>Bauschutt</b>	1,5 m <sup>3</sup>	<b>126,00</b>
	2,5 m <sup>3</sup>	<b>142,00</b>
	5,5m <sup>3</sup>	<b>242,00</b>
	7,0m <sup>3</sup>	<b>268,00</b>
<b>Baumischabfälle</b>	1,5 m <sup>3</sup>	<b>184,00</b>
	2,5 m <sup>3</sup>	<b>205,00</b>
	5,5m <sup>3</sup>	Gebühr nach § 9 (1)
	7,0m <sup>3</sup>	Gebühr nach § 9 (1)
	10,0m <sup>3</sup>	Gebühr nach § 9 (1)

Die Bereitstellung des Containers erfolgt 7 Tage mietfrei. Für jeden weiteren begonnenen Tag beträgt die Standmiete 1,- €. Nach Ablauf eines Monats ab Bereitstellung kann die BEST AöR unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles den Container von dem Gebührenzahler herausverlangen. Bei einer Aufstellung über den Zeitraum von einem Monat hinaus, beträgt die Miete je Monat 15,- €.

- (3) Für die Entsorgung/Behandlung von behandelbaren Abfällen gelten die Preise der jeweiligen Entsorgungs-/Behandlungsanlage zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zzgl. 15 % Verwaltungskostenaufschlag als Gebühr.
- (4) Für die Inanspruchnahme des Containerdiensts der BEST AöR für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Verwertung werden Entgelte nach einer gesonderten Entgeltordnung erhoben.
- (5) Die Gebühr für die zusätzliche Entleerung von Behältern außerhalb des Abfuhrplanes sowie für die zusätzliche Entleerung aufgrund von fehl befüllten Behältern beträgt pro Entleerung für

MGB Volumen	Behälter nach § 5 (1) und § 7 €	Behälter nach § 5 (2) €	Fehl befüllte Behälter zur Erfassung von Leichtverpackungen €
<b>60</b>	<b>5,97</b>	--	--
<b>120</b>	<b>11,93</b>	--	<b>11,93</b>
<b>240</b>	<b>23,86</b>	--	<b>23,86</b>
<b>770</b>	<b>76,56</b>	<b>73,22</b>	<b>76,56</b>
<b>1100</b>	<b>109,37</b>	<b>95,10</b>	<b>109,37</b>
<b>2500</b>	<b>248,57</b>	<b>216,14</b>	<b>248,57</b>
<b>4500</b>	<b>447,43</b>	<b>389,06</b>	<b>447,43</b>

§ 10 „Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen“ erhält folgende Fassung:

**Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:**

(2) Die Gebühren für den Recyclinghof Donnerberg betragen:

<b>Recyclinghof Donnerberg</b>						
<b>2025</b>						
Abfallsc hlüssel	Abfallbez eichnung	Mindestgebühr bei Verwiegung	Gebühren je Gewichts- tonne bei Verwiegung	Gebühren für Kleinanliefe- rungen	Gebühren für Kleinanlieferun- gen	Gebühren für Kleinanlieferun- gen
AVV		(Nettogewicht < 200 kg)  Pauschalbetrag	(Nettogewicht > 200 kg)  -  €/t	1 Kofferraum  Vergleichsvol- umen: 3 Säcke a 70 l €	Kofferraum zzgl. hintere Fahrgastzelle  Vergleichsvolume n: 6 Säcke a 70 l €	Innenraum komplett aus- genutzt  Vergleichsvolu- men: 9 Säcke a 70 l €
16 01 03	Altreifen	50,00	280,00	Einzelgebühr nach § 10 (8)	Einzelgebühr nach § 10 (8)	Einzelgebühr nach § 10 (8)
16 02 11	Gebrauchte Geräte, die teil- und voll- halogenierte Fluorkohlen- wasserstoffe enthalten	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
16 02 12	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten z.B. Nacht- speicheröfen	100,00 €/Stück	100,00 €/Stück	100,00 €/Stück	100,00 €/Stück	100,00 €/Stück
16 02 13	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahmen derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
17 01 01	Beton	4,50	29,00	4,50	Verwiegung	Verwiegung
17 01 02	Ziegel	4,50	29,00	4,50	Verwiegung	Verwiegung
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	4,50	29,00	4,50	Verwiegung	Verwiegung

17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	4,50	31,00	4,50	Verwiegung	Verwiegung
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	20,00	99,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 03 01	Kohlenteerhaltige Bitumemische	24,00	160,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	85,00	560,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	6,00	41,00	5,00	Verwiegung	Verwiegung
17 06 03	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält					

	a) Private Anlieferun- gen von HBCD- haltigen Dämmmater- ialien	keine Annahme	keine Annahme	30,00	60,00	90,00
	b) Gewerblich e Anlieferun- gen von HBCD- haltigen Dämmmate- rialien	keine Annahme	keine Annahme	keine An- nahme	keine Annahme	keine Annahme
	c) sonstiges	140,00	900,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 06 05	Asbesthalti- ge Baustoffe z.B Asbestzem- entplatten	60,00	380,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	21,00	133,00	19,00	Verwiegung	Verwiegung
17 09 02	Bau- und Abbruchabfä- lle, die PCB enthalten	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 09 03	Sonstige Bau- und Abbruchabfä- lle (einschließli- ch gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfä- lle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	32,00	210,00	11,00	Verwiegung	Verwiegung
20 01 01	Papier und Pappe	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfr- ei	gebührenfrei	gebührenfrei

20 01 02	Glas - außerhalb des Erfassungs- systems DSD a) Hohlglas nach Farben (weiß, braun und grün getrennt ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse ) b) Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftung)	24,00	160,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabf- fälle	22,50	149,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
20 01 10	Bekleidung	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 11	Textilien	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 23	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlor- kohlen- wasserstoff e enthalten	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 35	Gebrauchte elektrische und elektronisch e Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen a) Haushalts- großgeräte ohne Haushaltskü- hlgeräte b) sonst. Elektro- und Elektroniksc hrott c) Bildschirm	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei

	geräte					
--	--------	--	--	--	--	--

20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt A III	8,50	32,00	4,50	8,50	Verwiegung
20 01 39	Kunststoffe (Hartkunststoffe sortenrein und sauber)	31,00	205,00	8,50	12,00	16,00
20 01 40	Metalle	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle Gartenabfälle/ einschl. vorsortierter Friedhofsabfälle	9,50	65,00	4,00	6,00	8,00

20 03 07	private Anlieferungen von Sperrmüll aus Bottroper Haushalten * maximal zwei Anlieferungen pro Jahr	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 03 07	Sperrmüll	36,00	239,00	8,50	12,00	16,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	31,00	205,00	8,50	12,00	16,00
20 03 02	Marktabfälle	26,00	175,00	7,00	10,50	14,00
20 03 03	Straßenkehricht	18,00	119,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
15 02 02 16 05 04 16 05 05 16 05 06 16 05 07 16 05 08 16 05 09 16 02 09 16 02 10 20 01 12	Problemabfälle in haushaltsüblichen Kleinmengen	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Keine Einzelgebühr in haushaltsüblichen Kleinmengen und bei Anschluss an die Restmüllabfuhr	Keine Einzelgebühr in haushaltsüblichen Kleinmengen und bei Anschluss an die Restmüllabfuhr	Keine Einzelgebühr in haushaltsüblichen Kleinmengen und bei Anschluss an die Restmüllabfuhr
20 01 13 20 01 14 20 01 15 20 01 17 20 01 32 20 01 19 20 01 33 20 01 34 20 01 21 15 01 10						
	Serviceleistung Erstellung einer Wägebescheinigung		5,00 je Wägung			

(3) Die Gebühren für den Recyclinghof Raiffeisenstr. 2 b betragen:

Recyclinghof Kirchhellen			2024		
Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühren je cbm	Gebühren für Kleinanlieferungen	Gebühren für Kleinanlieferungen	Gebühren für Kleinanlieferungen
AVV			1 Kofferraum	Kofferraum zzgl. hintere Fahrgastzelle	Innenraum komplett ausgenutzt
		€	Vergleichsvolumen: 3 Säcke a 70 l €	Vergleichsvolumen: 6 Säcke a 70 l €	Vergleichsvolumen: 9 Säcke a 70 l €
16 01 03	Altreifen	118,00	Einzelgebühr nach § 10 (8)	Einzelgebühr nach § 10 (8)	Einzelgebühr nach § 10 (8)
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	57,00	4,50	Zuordnung nach Volumen (cbm)	Zuordnung nach Volumen (cbm)
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	78,00	5,00	Zuordnung nach Volumen (cbm)	Zuordnung nach Volumen (cbm)
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	100,00	11,00	Zuordnung nach Volumen (cbm)	Zuordnung nach Volumen (cbm)
20 01 40	Metalle	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 01	Papier und Pappe	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 10	Bekleidung	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 11	Textilien	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt A III	24,00	4,50	8,50	Zuordnung nach Volumen (cbm)
20 01 39	Kunststoffe (Hartkunststoffe sortenrein und sauber)	36,00	8,50	12,00	16,00
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle Gartenabfälle/ einschl. vorsortierter Friedhofsabfälle	27,00	4,00	6,00	8,00

20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	36,00	8,50	12,00	16,00
20 03 07	private Anlieferungen von Sperrmüll aus Bottroper Haushalten * maximal zwei Anlieferungen pro Jahr	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 03 07	Sperrmüll	36,00	8,50	12,00	16,00

## **Artikel 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur neunten Änderung der Abfallgebührensatzung der BEST AöR für das Gebiet der Stadt Bottrop vom \_\_\_\_\_ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister oder der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bottrop, den \_\_\_\_\_

gez. Emilio Pinte  
Verwaltungsratsvorsitzender

## Beschlussvorlage Verwaltungsrat BEST



öffentlich



nicht-öffentlich

Zuständigkeit:

**Entscheidung**

Datum:

**13.11.2024**

Tagesordnungspunkt

**A 4**

### Betreff

Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für das Jahr 2025

**hier:** Erlass einer Satzung zur 19. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bottrop (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.2003

### Beschlussvorschlag

Die Gebühren der Straßenreinigung und des Winterdienstes werden entsprechend des Vorschlags des Vorstands erhöht.

Der Verwaltungsrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung vom \_\_\_\_\_ zur 19. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bottrop (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.2003.

### Sachverhalt

Im Rahmen der Wirtschaftsplanung wurde die wirtschaftliche Entwicklung der gebührenrelevanten Geschäftsbereiche Straßenreinigung und Winterdienst diskutiert. Auf dieser Basis wurde die Gebührenbedarfskalkulation für die beiden Bereiche unter Berücksichtigung des 20 %-igen Anteils der Stadt Bottrop an den beiden Bereichen erstellt.

#### 1. Kostenentwicklung und Gebührenbedarf Straßenreinigung

Die Straßen in Bottrop sind unterschiedlichen Straßenreinigungsklassen zugeordnet worden. Diese Klassen gehen von S0 - keine Reinigung, bis S5, in der Gehwege von den Eigentümern 2-mal wöchentlich und Fahrbahnen von der BEST AöR 6-mal pro Woche zu reinigen sind. Die Einteilung in die einzelnen Klassen erfolgt auf Grund der Lage und der Bedeutung. Die Einteilung ist dem als Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung beigefügten Straßenverzeichnis Straßenreinigung zu entnehmen. Die Erläuterungen zu den einzelnen Reinigungsklassen erfolgen auf der ersten Seite der Anlage 1.

	BAB 2023	Prognose 2024	Prognose 2025
Personalaufwand	1.389.699 €	2.012.591 €	2.125.285 €
Verbrennungs- / Entsorgungsaufwand	65.572 €	71.988 €	67.212 €
Materialaufw./Fremdleistg./Kfz-Kosten	514.267 €	526.081 €	599.543 €
<b>Direkte Kosten</b>	<b>1.969.538 €</b>	<b>2.610.661 €</b>	<b>2.610.661 €</b>
Sonstiger betrieblicher Aufwand	91.102 €	66.675 €	84.881 €
kalkulatorische Kosten	249.813 €	207.963 €	249.813 €
Umlage Gemeinkosten	372.450 €	386.416 €	367.683 €
<b>Summe Kosten</b>	<b>2.682.902 €</b>	<b>3.271.714 €</b>	<b>3.494.417 €</b>
Einnahmen außerhalb der Gebühr	602.443 €	566.492 €	676.704 €
Leistungen für BgA	229.484 €	183.348 €	219.104 €
<b>Gebührenbedarf Bürger vor Gewinn- / Verlustvortrag</b>	<b>1.866.699 €</b>	<b>2.521.874 €</b>	<b>2.638.609 €</b>
Vortrag Vorjahre	0 €	253.987 €	305.992 €
<b>Gebührenergebnis/-bedarf Bürger</b>	<b>1.866.699 €</b>	<b>2.267.887 €</b>	<b>2.332.617 €</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>410.001 €</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Tab. 1: Prognose Straßenreinigung

Die Prognose für 2025 wird aus den Aufwendungen und Erlösen der Vorjahre ermittelt. Bis auf einzelne Kostenarten erfolgt die Prognose aus dem Mittelwert der letzten 3 Jahre zuzüglich eines 2,5 %-igen Inflationsausgleichs (Inflationsprognose 2025 ermittelt aus den Prognosen verschiedener Bankinstitute). Entscheidend für das Ergebnis der Straßenreinigung ist die Höhe der Personalaufwendungen. Bei der Kalkulation wird dafür vom realen Wert des letzten Abrechnungsjahres ausgegangen. Für das Jahr 2025 stehen Tarifverhandlungen an. Die Forderungen der Gewerkschaft wurden vor kurzem bekannt. Die BEST AöR kalkuliert mit einem tariflichen Personalaufwand von 5,5 % für 2025. Veränderung in der Personalstärke ist nicht geplant. Es ergibt sich eine monetäre Steigerung im Personalaufwand von rd. 112 T€ gegenüber dem Vorjahr.

Die Auswirkungen des OVG-Urteils zur Neuberechnung der kalkulatorischen Kosten, die eine Änderung des KAG NRW durch die Landesregierung nach sich zieht, wurde in die Kostenschätzung eingearbeitet. Die Abschreibungen werden, wie bisher, auf den Wiederbeschaffungszeitwert durchgeführt. Die Entlastung für die Bürger ergibt sich durch die Neuberechnung der Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals durch kalkulatorischen Zinsen. Aufgrund des vergleichsweise geringen Gesamtinvestitionsvolumen in der Straßenreinigung sind die Auswirkungen auf die Gesamtkosten überschaubar.

Je nach Ausprägung des zu leistenden Winterdienstes kann es bei der tatsächlichen Abrechnung des Personalaufwands zu erheblichen Schwankungen in den einzelnen Jahren kommen, die eine Prognose erschweren. Die Höhe des Personalaufwands ist der entscheidende Faktor für das Ergebnis und damit die Gebührenhöhe.

Für die Position Materialaufwand/Fremdleistungen/Kfz-Kosten mit u.a. den gesamten Fahrzeugkosten inkl. der Leasingkosten für die Kleinkehrmaschinen wurde der Mittelwert aus den Jahren 2021 – 2023 genommen und mit einem Inflationsaufschlag von 2,5 % versehen.

Insgesamt geht der Vorstand von einer signifikanten Erhöhung der Gesamtkosten gegenüber dem Realergebnis 2023 aus. Der vergleichsweise milde Winter bildet sich in den Kosten der Straßenreinigung ab. Durch die durchgeführte Gebührenerhöhung für 2022 hat sich wieder ein ungeplanter Überschuss ergeben. Ein Betrag von rd. 254 T€ wird in den nächsten 3 Jahren an die Bürger zurückgegeben und mindert damit die für die Gebührenermittlung anzusetzenden Kosten.

Der Anteil der Stadt Bottrop für die Reinigung des Anteils der öffentlichen Flächen wird wie in den Vorjahren mit einem pauschalen Anteil von 20 % angenommen. Die Einnahmen für Leistungen in den BGA werden auf dem Niveau der Jahre 2021 - 2023 erwartet.

Die zu erwartenden Einnahmen wurden aus den Veranlagungsdaten des Fachbereichs Finanzen der Stadt Bottrop ermittelt. Insgesamt werden Gebührenbescheide für 25.164 Grundstücke in den Reinigungsstufen S2 bis S5 erstellt. Die Verteilung auf die einzelnen Reinigungsstufen ergibt sich wie folgt:

Reinigungs-klasse	Anzahl d. Grundstücke	verrechnete Frontmeter	Anzahl der Reinigungen pro Jahr und Grundstück	zu reinigende Frontmeter pro Jahr	Gebühr 2024	Gebühr 2025	Einnahme 2025	proz. Steigerung
S0		0 m			0,00 €/m*a		0 €	
S1		0 m			0,00 €/m*a		0 €	
S2	835 Stück	15.023 m	20 Rein./a	300.460 m/a	1,76 €/m*a	1,81 €/m*a	27.187 €	2,8%
S3	19.471 Stück	367.923 m	40 Rein./a	14.716.920 m/a	3,52 €/m*a	3,62 €/m*a	1.331.672 €	2,8%
S4	4.334 Stück	98.452 m	80 Rein./a	7.876.160 m/a	7,04 €/m*a	7,24 €/m*a	712.681 €	2,8%
S5	524 Stück	12.022 m	240 Rein./a	2.885.280 m/a	21,12 €/m*a	21,72 €/m*a	261.077 €	2,8%
Σ	25.164 Stück	493.420 m		25.778.820 m/a			2.332.617 €	

Tab. 2: Gebührenermittlung 2025

Die aus den Gebühren zu erwartende Einnahme, der Anteil der Stadt Bottrop für die Reinigung öffentlicher Flächen sowie die Verrechnung von Sonderreinigungen decken die prognostizierten Kosten. Insgesamt ergibt sich damit, ein leicht erhöhter Gebührenbedarf gegenüber der Bürgerschaft in Höhe von 2,8 %.

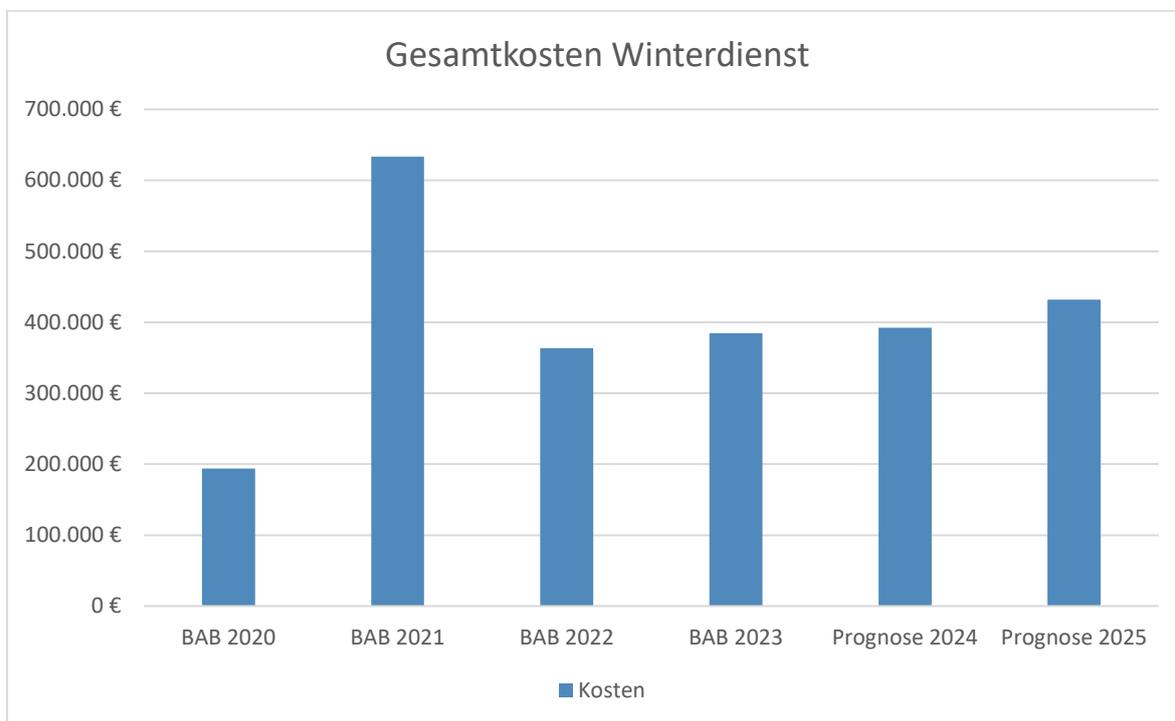
**Der Vorstand schlägt daher vor, die Gebühren für die Straßenreinigung im Jahr 2025, gemäß Tabelle 2, für die einzelnen Reinigungsklassen konstant zu lassen.**

## **2. Kostenentwicklung und Gebührenbedarf Winterdienst**

Winterdienstgebühren sind weiterhin nur für die Winterdienststufen W1 und W2 zu zahlen. Die Eigentümer von Grundstücken, die in W3 und W4 eingeordnet sind, zahlen **keine** Gebühren. Nach den gültigen Vorschriften ist Winterdienst von der öffentlichen Hand nur auf verkehrswichtigen **und** gefährlichen Strecken zu leisten. Bei strenger Auslegung des Grundsatzes wäre ein deutlich reduzierter Winterdienst möglich, würde aber die Verkehrssituation, speziell im Berufsverkehr, massiv belasten. Die Straßen und Pläne wurden aktualisiert. Die Überarbeitung wird sicher bei einem entsprechenden Winter für Diskussionen sorgen. Für entsprechend akzeptierte Winterdienstgebühren ist aber die Begrenzung des Aufwands unerlässlich.

Solange keine extremen Wetterlagen mit signifikanten Schneemengen auftreten, bewegt sich der Aufwand durch die massiven Kostensteigerungen in einem Bereich von rd. T€ 400. Wie der heftige Wintereinbruch im Februar 2021 gezeigt hat, ist in so einem, nicht kalkulierbaren, Fall, von einem einmaligen Ereignis auszugehen, dass nicht Grundlage der Kalkulation sein sollte. Über den Umgang mit dieser unkalkulierbaren Kostenexplosion ist dann gesondert zu entscheiden.

Ein nicht zu vernachlässigender Anteil der Kosten sind Fixkosten, die sich aus den umfangreichen Vorhaltungen von Maschinen und Material ergeben. In der kritischen Rückschau für den Winterdienst vergangener Jahre ist die Organisation und Ausrüstung erweitert worden, so dass die Vorhaltekosten dominieren und sich eine Vergleichmäßigung der Kosten bei einem im Regelfall auftretenden Winter ergeben hatte.



Dia 1.: Kostenentwicklung Winterdienst

	BAB Winterdienst 2022	BAB Winterdienst 2023	Prognose Winterdienst 2024	Prognose Winterdienst 2025
Personalaufwand	92.160 €	106.725 €	107.373 €	113.279 €
Materialaufw./Fremdleistg./Kfz- Kst.	168.169 €	165.104 €	201.111 €	211.876 €
<b>Direkte Kosten</b>	<b>260.329 €</b>	<b>271.830 €</b>	<b>308.484 €</b>	<b>325.155 €</b>
Sonstiger betrieblicher Aufwand	15.639 €	17.954 €	21.034 €	22.588 €
kalkulatorische Kosten	52.386 €	42.143 €	30.822 €	42.143 €
Umlage Gemeinkosten	35.323 €	52.538 €	32.019 €	41.985 €
<b>Summe Kosten</b>	<b>363.677 €</b>	<b>384.465 €</b>	<b>392.360 €</b>	<b>431.870 €</b>
Erlös Winterdienst	317.416 €	373.771 €	147.797 €	176.782 €
<b>Gebührenbedarf Bürger vor Gewinn- / Verlustvortrag</b>	<b>-46.261 €</b>	<b>-8.385 €</b>	<b>-244.563 €</b>	<b>-255.088 €</b>
geplanter Vortrag	1.950 €	2.309 €	0 €	0 €
<b>Gebührenbedarf Bürger</b>			<b>244.563 €</b>	<b>255.088 €</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-44.311 €</b>	<b>-6.076 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>

Tab. 3: Prognose Winterdienst

Die prognostizierten Kosten für das Jahr 2025 liegen bei **432 T€**. Ein Großteil der Kosten beinhaltet die Vorhaltekosten für den Winterdienst, wie Miete Kleinräumfahrzeuge und Salzbevorratung.

Die Kalkulation des Winterdienstes unterliegt durch die nicht vorhersehbaren Witterungseinflüsse einer Prognose auf Basis der Realwerte der letzten 4 Jahre unter Einbeziehung der voraussichtlichen Kostensteigerungen. Die durch einen massiven Wintereinbruch möglicherweise entstehenden Kosten finden in der Kalkulation keine Berücksichtigung. Für die Kalkulation wurden tarifliche Anpassungen im Personalaufwand mit 5,5 % und eine Anpassung der Inflation im Materialaufwand mit 2,5 % angenommen.

Die Aufwendungen sollten durch den Anteil der Stadt Bottrop und durch die Gebühren der Bürger gedeckt werden. Das Jahresergebnis 2023 der Sparte Winterdienst weist einen Verlust von 8 T€ auf. Im KAG ist vorgesehen, dass ein Verlust nicht zwingend vom Bürger gefordert werden muss. Der Vorstand der BEST AöR schlägt daher vor, wie vom KAG vorgesehen, den Verlust der Sparte Winterdienst **nicht** an die Bürger weiterzugeben, auf die Einnahme zu verzichten und diesen von der BEST AöR tragen zu lassen.

Die zu erwartenden Einnahmen wurden aus den Veranlagungsdaten des Fachbereichs Finanzen der Stadt Bottrop ermittelt. Insgesamt wird von 9.433 Grundstückseigentümern eine Winterdienstgebühr verlangt. Diese unterteilt sich in die Winterdienststufen wie folgt:

Winterdienststufe	Anzahl d. Grundstücke	verrechnete Frontmeter	Anzahl der Einsätze pro Jahr	zu reinigende Frontmeter pro Jahr	Gebühr 2024	Gebühr 2025	Einnahme 2025	proz. Steigerung
W1	3.434 Stück	83.422 m	45 Einsätze/a	3.753.990 m/a	1,19 €/m*a	1,24 €/m*a	103.443 €	4,2%
W2	5.999 Stück	136.617 m	40 Einsätze/a	5.464.680 m/a	1,06 €/m*a	1,11 €/m*a	151.645 €	4,7%
Σ	9.433 Stück	220.039 m		9.218.670 m/a			255.088 €	

Tab. 4: Gebührenprognose Winterdienst

Eine Anpassung der Winterdienstgebühr von 0,05 €/m\*a in W1 und W2 ist erforderlich, um die Forderungen des KAG zu erfüllen.

**Der Vorstand schlägt daher vor, die Gebühren für den Winterdienst im Jahr 2025 gemäß Tabelle 4 in den einzelnen Winterdienststufen zu erhöhen und den Verlustvortrag von 8.385 EUR aus dem Jahr 2023 auf die Jahre 2025 – 2027 zu verteilen und in die Gebührenkalkulationen mit aufzunehmen.**

gez. Kaufmann

gez. Sweers

## Satzung

vom \_\_\_\_\_ zur 19. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bottrop  
(Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.2003

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. 490), in Kraft getreten am 26.04.2022, des § 3 Abs. 2, Nr. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung“ Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bottrop vom 27.06.2000 in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in den jeweils geltenden Fassungen,

hat der Verwaltungsrat der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung – Anstalt des öffentlichen Rechts - (BEST AöR) in seiner Sitzung am 13.11.2024 folgende Satzung vom \_\_\_\_\_ zur neunzehnten Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bottrop (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.2003 beschlossen:

### Artikel 1

#### § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

**Abs. 4 und 5 werden wie folgt geändert:**

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Abs. 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S 0: 0,00 €
- in Reinigungsklasse S 1: 0,00 €
- in Reinigungsklasse S 2: 1,81 €
- in Reinigungsklasse S 3: 3,62 €
- in Reinigungsklasse S 4: 7,24 €
- in Reinigungsklasse S 5: 21,72 €

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Abs. 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W 1: 1,19 €
- in Reinigungsklasse W 2: 1,06 €
- in Reinigungsklasse W 3: 0,00 €
- in Reinigungsklasse W 4: 0,00 €

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung vom \_\_\_\_\_ zur 19. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bottrop (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister oder Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bottrop, den \_\_\_\_\_

gez. Emilio Pinteá  
Verwaltungsratsvorsitzender

## Beschlussvorlage Verwaltungsrat BEST



öffentlich



nicht-öffentlich

Zuständigkeit:

**Kenntnisnahme**

Datum:

**13.11.2024**

Tagesordnungspunkt

**A 5**

---

### Betreff

Anfragen und Mitteilungen

- Sitzungstermine 2025

gez.

Kaufmann

gez.

Sweers

**Sitzungstermine Verwaltungsrat 2025**  
**Verwaltungsrat der BEST AöR**

- |            |                                 |
|------------|---------------------------------|
| 1. Sitzung | Dienstag, den 25. März 2025     |
| 2. Sitzung | Mittwoch, den 18. Juni 2025     |
| 3. Sitzung | steht noch aus wg. Kommunalwahl |
| 4. Sitzung | steht noch aus wg. Kommunalwahl |